

Begründung:

Die teilweise Änderung der Betriebssatzung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt ist notwendig, um den zwischenzeitlichen Änderungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und der Hauptsatzung Rechnung zu tragen. Insoweit handelt es sich um ausschließlich formelle Veränderungen. Waren in einzelnen Paragraphen mehrere Änderungen vorzunehmen ist der jeweilige Paragraph jeweils neu gefasst worden. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Ziff. 1.1.:

In § 4 Abs. 1 war die veränderte Quelle in der Hauptsatzung zu berichtigen. § 4 Abs. 3 letzter Satz folgt der geänderten Regelung der §§ 72 und 73 GO.

Ziff. 1.2.:

In § 5 Abs. 2 wird klargestellt, dass ausschließlich Stadtverordnete Mitglieder des Bühnenausschusses sein können. Daraus folgend war die Option des § 103 Abs. 3 GO auszuschließen.

In § 5 Abs. 6 waren die veränderten Quellen in der Hauptsatzung zu berichtigen.

In § 5 Abs. 7 erfolgte lediglich die Währungsanpassung mit dem Faktor 0,5.

Ziff. 1.3.:

§ 6 Abs. 2 stellt die Hierarchie zwischen Stadtverordnetenversammlung und Bühnenausschuss sicher.

Zi-ff. 1.4.:

§ 7 Abs. 1 folgt der geänderten Regelung der §§ 72 und 73 GO.

Ziff. 1.5.:

§ 8 Abs. 1 stellt die Vertretungsbefugnis des Intendanten klar. Insbesondere die Abgrenzung zwischen eigener Befugnis und Beauftragung zur Vertretung von Angelegenheiten, die dem Bühnenausschuss obliegen, ist ausdrücklich geregelt.

Ziff. 1.6.:

In § 9 Abs. 1 ist die gemäß Nr. 10.3 der VV EigV notwendige Feststellung zur Nichtfestsetzung eines Stammkapitals neu aufgenommen. Diese ist möglich, da die Uckermärkischen Bühnen Schwedt Aufgaben nach § 101 Abs. 2 GO erfüllen.

In § 9 Abs. 4 war die noch aus der Anfangszeit des Eigenbetriebes entstammende Regelung zur kameralen Rechnungsführung zu streichen.

Ziff. 1.7.:

Der § 11 enthielt bisher das Gebot der zweijährigen Wirtschaftsplanung. Da dieses mit den Zuwendern nicht realisierbar ist, wird wieder die einjährige Wirtschaftsplanung vorgesehen.

Der Paragraph wurde im Übrigen gestrafft und in den Absätzen 3 und 4 die Währungsanpassung mit dem Faktor 0,5 vorgenommen.

Ziff. 1.8.:

Im neuen § 12 sind die Inhalte der §§ 12, 13 und 14 der bisherigen Fassung gestrafft zusammengefasst. Insbesondere das Verfahren zur Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses war vor der Änderung der EigV unlogisch. Dieses wurde zwischenzeitlich behoben. Die Regelungen im § 12 der vorliegenden Satzung setzen diese geänderten Vorgaben der EigV nun für die Uckermärkischen Bühnen Schwedt um.

Ziff. 1.9. :

Der Inhalt des § 13 resultiert aus einer Forderung der Kommunalaufsicht, bei notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen der Uckermärkischen Bühnen Schwedt in der Betriebssatzung auch das Veröffentlichungsorgan konkret zu bezeichnen.

Ziff. 1.10. hat nur Ordnungsbedeutung.

Ziff. 2.:

Mit dem In-Kraft-Treten zum 01. November 2005 ist gewährleistet, dass mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan 2006 und dem Jahresabschluss 2004 wieder Konformität zwischen Gemeindeordnung, Eigenbetriebssatzung, Hauptsatzung und der Betriebssatzung vorliegt.

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer 13. Sitzung am 15. Sept. 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Uckermärkischen Bühnen Schwedt – 2. Änderung

1. Änderung des Satzungstextes

1.1. Der § 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Leitung

- (1) Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt werden durch einen Intendanten geleitet. Der Intendant sorgt für die dauernde künstlerische, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Uckermärkischen Bühnen Schwedt. Er wird gemäß § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder nach Vorschlag des Bürgermeisters auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder bestellt.
- (2) Die Anstellung soll fünf aufeinander folgende Spielzeiten nicht unterschreiten. Die Spielzeit beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (3) Die Leitung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt umfasst die Befugnis zur selbständigen Entscheidung in allen Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung gemäß § 15 Abs. 1 Buchstabe a, c, d der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Leitung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt umfasst auch die personalrechtlichen Befugnisse für alle Angestellten und Arbeiter an den Uckermärkischen Bühnen Schwedt. Die Beschäftigung von Personal in den bühnenkünstlerischen Tarifverträgen erfolgt im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes außerhalb des Stellenplanes und wird durch eine Dienstanzweisung des Bürgermeisters geregelt.
- (4) Der Intendant hat den Bürgermeister über alle für die Uckermärkischen Bühnen Schwedt wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, auf Verlangen des Bürgermeisters auch über künstlerische Angelegenheiten.
- (5) Der Intendant hat dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes, den geprüften Jahresabschluss, die Ergebnisse der Kostenrechnungen und Statistiken und die Zwischenberichte gemäß § 21 EigV zuzuleiten.

1.2. Der § 5 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Bühnenausschuss

- (1) Für die Uckermärkischen Bühnen Schwedt wird ein Bühnenausschuss als Werksausschuss gemäß § 8, Abs. 1 EigV gebildet.
- (2) Der Bühnenausschuss setzt sich zusammen aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder gewählt werden. Die gemäß § 103 Abs. 3 GO mögliche Entsendung von Beschäftigten des Eigenbetriebes in den Bühnenausschuss erfolgt nicht.
- (3) Der Bühnenausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum ersten Zusammentreffen des neugewählten Bühnenausschusses aus.
- (4) Die Sitze der stimmberechtigten Mitglieder werden auf die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder entsprechend der Vorschrift gemäß § 50, Abs. 2 GO verteilt.

- (5) An den Beratungen des Bühnenausschusses nimmt der Intendant teil, er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (6) Der Bühnenausschuss ist vom Bürgermeister und vom Intendanten über alle für die Uckermärkischen Bühnen Schwedt wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Er berät die Angelegenheiten vor, die von der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder zu entscheiden sind sowie die zutreffenden Personalangelegenheiten gemäß § 16 Abs. 1 und die Angelegenheiten gemäß § 16 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder .
- (7) Der Bühnenausschuss berät den Intendanten. Er entscheidet über den Abschluss von Verträgen, wenn ihre Laufzeit die Amtszeit des Intendanten überdauert sowie über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu folgenden Grenzen:
- Stundung bis 25.000 €
 - befristete Niederschlagung bis 10.000 €
 - unbefristete Niederschlagung bis 5.000 €
 - Erlass bis 2.500 €
- (8) Der Bühnenausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

1.3. Der § 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV und über alle anderen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder zugewiesen sind.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Bühnenausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

1.4. Der § 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist der Vorgesetzte aller Beschäftigten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt. Der Bürgermeister beauftragt den Intendanten mit der Ausübung der Vorgesetztenfunktion.

1.5. Der § 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8 Vertretung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt

- (1) Der Intendant vertritt die Stadt Schwedt/Oder in Angelegenheiten der Uckermärkischen Bühnen Schwedt, die seiner Entscheidung unterliegen. Er ist mit der Vertretung der Angelegenheiten beauftragt, die der Entscheidung des Bühnenausschusses unterliegen.

1.6. Der § 9 erhält folgenden Wortlaut:

§ 9 Vermögen, Kassenwirtschaft, Buchführung

- (1) Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt werden als Sondervermögen der Stadt Schwedt/Oder verwaltet und nachgewiesen. Da die Uckermärkischen Bühnen Schwedt Aufgaben gemäß § 101 Abs. 2 GO wahrnehmen, wird gemäß § 10 Abs. 3 EigV von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.
- (2) Die Kassenführung der Uckermärkischen Bühnen Schwedt erfolgt in einer Sonderkasse. Für die Führung der Sonderkasse gelten die Bestimmungen der Gemeindekassenverordnung des Landes Brandenburg.
- (3) Der Intendant ist verpflichtet, vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel ertragsbringend anzulegen, soweit die Mittel nicht zur Sicherung der Liquidität der Stadt Schwedt/Oder benötigt werden. Die Geldanlage hat in Abstimmung mit dem Kassenleiter der Stadt Schwedt/Oder zu erfolgen.
- (4) Die Uckermärkischen Bühnen Schwedt führen ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (5) Die Buchführung kann von den Uckermärkischen Bühnen Schwedt auf Dritte übertragen werden, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

1.7. Der § 11 erhält folgenden Wortlaut:

§ 11 Wirtschafts- und Finanzplan

- (1) Für die Uckermärkischen Bühnen Schwedt ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile gemäß § 15 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan gemäß § 83 GO i.V.m. § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach der EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.
- (2) Grundlage für die Erarbeitung der Wirtschaftspläne sind die Veranstaltungspläne der Uckermärkischen Bühnen Schwedt auf der Basis kulturpolitischer Entwicklungskonzeptionen der Stadt Schwedt/Oder unter Beachtung der Grundsätze einer sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen öffentlichen Einrichtung.
- (3) Der Erfolgsplan des laufenden Wirtschaftsjahres ist unverzüglich zu ändern, wenn:
 - ein erhöhter Zuschussbedarf zu erwarten ist, der den planmäßigen Zuschussbedarf um mehr als 100 T€ übersteigt;
 - die Erfüllung des durch den Veranstaltungsplan gegebenen kulturpolitischen Auftrages gefährdet ist.
- (4) Der Vermögensplan des Wirtschaftsjahres ist unverzüglich zu ändern, wenn:
 - der Finanzbedarf je Maßnahme den in diesem Wirtschaftsjahr geplanten Ansatz um mehr als 100 T€ überschreitet;
 - die Finanzierung des Investitionsaufwandes durch Einnahmeausfälle nicht mehr gewährleistet ist.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist ortsüblich bekannt zu machen.

1.8. Der § 12 erhält folgenden Wortlaut:

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Intendant stellt für den Eigenbetrieb gemäß § 22 Abs. 1 EigV einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Neben dem Jahresabschluss ist nach § 22 Abs. 2 EigV auch ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung angewendet. Die Stadt Schwedt/Oder kann gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und für die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.
- (3) Der Jahresabschluss wird nach § 22 Abs. 1 EigV und § 27 Abs. 1 EigV innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Intendanten aufgestellt. Der Jahresabschluss ist nach § 117 der GO in Verbindung mit § 26 EigV und den Vorschriften der Jahresabschlussprüfungsverordnung zu prüfen. Die Prüfung soll nach § 26 Abs. 1 EigV innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Anschließend ist der geprüfte Jahresabschluss über den Bürgermeister der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das geprüfte Wirtschaftsjahr folgenden Jahres nach § 7 EigV den geprüften Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung und die Entlastung der Werkleitung.
- (4) Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder über den Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Intendanten sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 27 Abs. 2 EigV sind ortsüblich bekannt zu machen.

1.9. Der § 13 erhält folgenden Wortlaut:

§ 13 Bekanntmachungen der Uckermärkischen Bühnen Schwedt

Die vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen der Uckermärkischen Bühnen Schwedt erfolgen ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“.

1.10. Der § 15 wird zum § 14

2. In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Uckermärkischen Bühnen Schwedt – 2. Änderung tritt zum 01. November 2005 in Kraft.

Schwedt/Oder,

Schauer
Bürgermeister